

## § 3 Kryptowährungen und private Währungen – steuerliche Behandlung und Regelungsbedarfe

*Reimar Pinkernell*

I.	Kryptowährungen in verteilten Systemen .....	33
1.	Gegenstand der Untersuchung .....	33
2.	Einkommensteuer .....	35
a.	Bitcoin im Betriebsvermögen .....	35
b.	Private Veräußerungsgeschäfte .....	43
c.	Bitcoin als Sachbezug .....	50
d.	Bitcoin-Mining .....	52
3.	Umsatzsteuer .....	53
a.	Bitcoin als Zahlungsmittel .....	53
b.	Bitcoin-Mining .....	58
II.	Private Währungen von Konzernen und Konsortien .....	60
1.	Ausgabe einer privaten Kryptowährung („Libra“) .....	60
2.	Steuerliche Behandlung .....	63
a.	Einkommensteuer .....	63
b.	Umsatzsteuer .....	67
III.	Fazit .....	68

### I. Kryptowährungen in verteilten Systemen

#### 1. Gegenstand der Untersuchung

Das Universum der Krypto-Token befindet sich in einer dynamischen Entwicklung. Die BaFin hatte sich ursprünglich aufsichtsrechtlich nur mit virtuellen Währungen befassen müssen,<sup>1</sup> unterscheidet mittlerweile aber zwischen Utility-Token, Zahlungstoken und wertpapierähnlichen Token, hin-

---

<sup>1</sup> Merkblatt „Hinweise zu dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – ZAG)“ vom 22.12.2011.

ter denen sich wiederum ganz verschiedene Sachverhalte verbergen können.<sup>2</sup> Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf die einkommen- und umsatzsteuerliche Behandlung von solchen Zahlungstoken,<sup>3</sup> die auf einem dezentralen, nicht-staatlichen Netzwerk basieren und keinen Emittenten aufweisen. Zahlungstoken dieser Art sind weder absolute Rechte noch zivilrechtliche Ansprüche i.S.d. § 194 Abs. 1 BGB und können schon deshalb nicht als elektronisches Geld gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 ZAG eingeordnet werden.<sup>4</sup> Mangels Urkundseigenschaft handelt es sich auch nicht um Inhaberschuldverschreibungen bzw. Inhabermarken gem. §§ 793 Abs. 1, 807 BGB.<sup>5</sup> Da auch keine sonstige Einlösungs- bzw. Rücknahmeverpflichtung besteht und der Zahlungstoken keinen intrinsischen Wert aufweist, beruht der Wert dieser digitalen Berechtigungen allein auf der faktischen Anerkennung als Zahlungsmittel seitens der Marktteilnehmer.<sup>6</sup> Dabei stellt eine Verschlüsselungstechnologie sicher, dass der Inhaber des Zahlungstokens eine technisch-faktische Ausschließlichkeitsposition innehat und den Zahlungstoken auf einen anderen Teilnehmer des Netzwerks übertragen kann („Transaktion“). Ein typisches Beispiel für einen Zahlungstoken ist der Bitcoin, der seit 2008 existiert und – gemessen am Gesamtwert – der am meisten verbreitete Zahlungstoken ist.<sup>7</sup> Jedoch kann der Bitcoin ebenfalls nicht als Währung bzw. Geldzahlungsmittel im klassischen Sinne eingeordnet werden, das in einem Währungsraum kraft Gesetzes von jedermann zur rechtswirksamen Erfüllung geschuldeter Leistungen akzeptiert wird.<sup>8</sup>

---

<sup>2</sup> Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token vom 16.8.2019.

<sup>3</sup> Zur Einordnung von Zahlungstoken für Zwecke der Erbschaftsteuer s. LfSt Bayern, VfG. v. 14.1.2019, DStR 2019, 387 („Finanzmittel“ i.S.d. § 13b ErbStG); *Stein/Lupberger*, DStR 2019, 311.

<sup>4</sup> *Anzinger* in H/H/R, EStG/KStG, EStG § 5 Rn. 1817 (Stand 1/2019); *Schlund/Pongratz*, DStR 2018, 598 (600); *Güldü*, GmbHR 2019, 565 (566).

<sup>5</sup> *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477 (478).

<sup>6</sup> KG, Ur. v. 25.9.2018, NJW 2018, 3734 (Rn. 11, zu Bitcoin).

<sup>7</sup> *Berger/Fischer*, BB 2018, 1195 (1196).

<sup>8</sup> KG, Ur. v. 25.9.2018, NJW 2018, 3734 (Rn. 11); *Omlor*, JZ 2017, 754 (760).

Da bereits erste Verwaltungserlasse und gerichtliche Entscheidungen zur steuerlichen Behandlung des Bitcoin vorliegen, wird im Folgenden die Rechtslage in Bezug auf den Bitcoin dargestellt. Die Ergebnisse dürften sich aber auf andere Zahlungstoken übertragen lassen, die dieselben Merkmale aufweisen und in gleicher Weise ausschließlich als Zahlungsmittel verwendet werden können (z.B. Ether).

## 2. Einkommensteuer

### a. Bitcoin im Betriebsvermögen

#### aa. Immaterielles Wirtschaftsgut

Nimmt ein bilanzierendes Unternehmen Bitcoin als Gegenleistung für die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung entgegen, kommt es zur Erlösrealisierung gem. § 277 Abs. 1 HGB i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG. Auf den ersten Blick könnte es sich um einen „normalen“ Zahlungsvorgang handeln, weil sich der Steuerpflichtige bereit erklärt hat, anstelle einer Barzahlung oder Überweisung Bitcoin anzunehmen. Jedoch handelt es sich bei Bitcoin nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Geld, weshalb eine Erfassung als Kassenbestand oder Bankguthaben ausscheidet.<sup>9</sup> Vielmehr ist Bitcoin abstrakt aktivierungsfähig<sup>10</sup> und nach ganz h.M. als immaterielles Wirtschaftsgut einzuordnen,<sup>11</sup> weshalb ertragsteuerlich ein Tauschvorgang gegeben ist. Der h.M. ist zuzustimmen, weil der

---

<sup>9</sup> *Anzinger* in H/H/R, EStG/KStG, EStG § 5 Rn. 1817; *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407 (408); *Kirsch/v. Wieding*, BB 2017, 2731 (2733). Zur möglicherweise abweichenden Beurteilung für Zwecke der Erbschaftsteuer s. *Stein/Lupberger*, DStR 2019, 311 (316 f).

<sup>10</sup> *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (940); *Kirsch/v. Wieding*, BB 2017, 2731 (2733).

<sup>11</sup> *Krumm* in Blümich, EStG, § 5 Rz. 740 „Bitcoins“ (Stand März 2018); *Schindler* in Kirchhof, EStG, 18. Aufl. 2019, § 6 Rn. 11a; *Anzinger* in H/H/R, EStG/KStG, EStG § 5 Rn. 1817 (Stand 1/2019); *Weber-Grellet* in Schmidt, EStG, 38. Aufl. 2019, § 5 Rn. 270; FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.6.2019 – 13 V 13100/19 (rkr.), DStRE 2019, 1329 (1330); Finanzbehörde Hamburg, Vfg. v. 11.12.2017, DStR 2018, 527; *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (941); *Bünning/Park*, BB 2018, 1835 (1836); a.A. *Schroen*, DStR 2019, 1369 (1375).

Begriff des Wirtschaftsguts nicht nur Rechte und Sachen umfasst, sondern auch tatsächliche Zustände und konkrete Möglichkeiten, sofern es sich um Vorteile für den Betrieb handelt, deren Erlangung sich der Kaufmann etwas kosten lässt.<sup>12</sup> Im Hinblick auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise reicht es aus, dass – zumindest gegenwärtig – ein Markt für Bitcoin besteht, so dass der Steuerpflichtige den Bitcoin jederzeit wieder über eine Tauschbörse „zu Geld machen“ könnte. Für die Einordnung als Wirtschaftsgut spricht auch der teleologische Gesichtspunkt der Erfassung stiller Reserven. Denn würde man Bitcoin bzw. andere Zahlungstoken steuerlich wie Geld behandeln, müsste der steuerliche Wert immer dem Nennbetrag entsprechen, so dass bei Bitcoin-Geschäftsvorfällen weder Gewinne noch Verluste entstehen würden. Dies wäre aber im Hinblick auf die Wertschwankungen nicht sachgerecht, zumal auch es auch beim Hin- und Rücktausch von Fremdwährungen zu einer Erfolgsauswirkung kommt.

#### bb. Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen

Ein Kaufmann, der einen Zahlungstoken als Gegenleistung angenommen hat, wird dieses Wirtschaftsgut im Hinblick auf die Wertschwankungen nicht auf Dauer halten wollen, sondern bei nächster Gelegenheit in Euro eintauschen bzw. damit eine Eingangsleistung bezahlen. Vor diesem Hintergrund sind die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eingenommenen Bitcoins dem Umlaufvermögen zuzuordnen.<sup>13</sup> Dies gilt auch für Stablecoins, die aufgrund der Ankopplung an einen Referenzwert nur geringen Wertschwankungen unterliegen.<sup>14</sup> Da es sich bei Bitcoin um ein immaterielles Wirtschaftsgut handelt, kommt eine Erfassung unter „Vorräte“ nicht in

---

<sup>12</sup> BFH, Beschl. v. 7.8.2000 – GrS 2/99, BStBl. II 2000, 632.

<sup>13</sup> *Schlund/Pongratz*, DStR 2018, 598 (603); *Anzinger* in H/H/R, EStG/KStG, EStG § 5 Rn. 1817 (Stand 1/2019); *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407 (408); FinMin Schleswig-Holstein, EStG Kurzinfo Nr. 201/23 v. 29.11.2017.

<sup>14</sup> *Liegmann/Farrugia-Weber*, BB 2019, 2524 (2527).

Betracht. Zutreffend ist vielmehr die Einordnung als sonstiger Vermögensgegenstand.<sup>15</sup> Fraglich ist, ob Stablecoins als Kassenbestand erfasst werden könnten.<sup>16</sup>

#### cc. Zugangsbewertung einschließlich Hard Fork

Die Zugangsbewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG i.V.m. § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB.<sup>17</sup> Hat der Steuerpflichtige den Bitcoin gegen Zahlung von Euro erworben (z.B. über eine Tauschbörse), entsprechen die Anschaffungskosten dem aufgewendeten Betrag in Euro zuzüglich etwaiger Anschaffungsnebenkosten.<sup>18</sup> Dagegen stellt die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung gegen Bitcoin einen Tauschvorgang dar, der sowohl einen Veräußerungs- als auch einen Anschaffungsvorgang beinhaltet. Dabei lassen sich m.E. zwei verschiedene Sachverhalte unterscheiden:<sup>19</sup>

- Weist der leistende Unternehmer seine Preise in Euro aus und nimmt er ausnahmsweise auch Bitcoin als Gegenleistung an, lässt sich der Vorgang zivilrechtlich als Annahme an Erfüllung statt gem. § 364 Abs. 1 BGB interpretieren. Demnach entsteht mit Erbringung der Leistung eine Forderung in Euro, die dem regulären Preis entspricht (Erlösrealisierung). Sodann wird die Forderung gegen den Bitcoin getauscht. Die Anschaffungskosten des erhaltenen Bitcoins entsprechen dem gemeinen Wert der hingegebenen Forderung (§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG).
- Im Fall der Preisauszeichnung in Bitcoin liegt dagegen ein unmittelbares Tauschgeschäft „Ware/Dienstleistung gegen Bitcoin“ vor. Die Anschaffungskosten des erhaltenen Bitcoins entsprechen dem

---

<sup>15</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541 (1542); *Sixt*, DSStR 2019, 1766 (1772); *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407 (411); *Himmer/Kaulartz*, Ubg 2019, 477 (478); *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (943); *Kirsch/v. Wieding*, BB 2017, 2731 (2734).

<sup>16</sup> S. dazu *Liegmann/Farrugia-Weber*, BB 2019, 2524 (2527).

<sup>17</sup> *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (940); *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407 (411).

<sup>18</sup> *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (940).

<sup>19</sup> Ebenso *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541 (1543).

gemeinen Wert der hingegebenen Ware (§ 6 Abs. 6 EStG).<sup>20</sup> Das handelsbilanzielle Wahlrecht, wonach der erhaltene Vermögensgegenstand mit dem Buchwert oder dem beizulegenden Zeitwert des hingegebenen Vermögensgegenstands bzw. mit einem Zwischenwert zur Kompensation der Ertragsteuerbelastung angesetzt werden darf,<sup>21</sup> ist steuerlich unbeachtlich.<sup>22</sup> Dadurch kommt es zur Aufdeckung der stillen Reserven, die in dem hingegebenen Wirtschaftsgut enthalten sind. Im Fall der Erbringung einer Dienstleistung gegen Bitcoin ist § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG dagegen nicht anwendbar. Erhält ein bilanzierender Unternehmer ein geldwertes Gut als Gegenleistung für eine Dienstleistung, erzielt er einen Ertrag in Höhe des Werts der erhaltenen Gegenleistung (Betriebseinnahme).<sup>23</sup> Maßgebend ist daher der aktuelle Börsenpreis von Bitcoin im Zeitpunkt der Gewinnrealisierung.

Ein Sonderfall des Zugangs von Zahlungstoken ist die gelegentlich vorkommende Aufspaltung eines dezentralen Netzwerks in zwei technisch selbständige Netzwerke, die nunmehr getrennt fortgeführt werden. Als Beispiel für einen solchen „hard fork“ des Netzwerks lässt sich die Abspaltung von Bitcoin Cash vom Bitcoin-Netzwerk am 1.8.2017 anführen.<sup>24</sup> Im Rahmen der Aufspaltung haben die Teilnehmer des Bitcoin-Netzwerks je Bitcoin eine zusätzliche Einheit des neuen Zahlungstokens Bitcoin Cash erhalten, woraus sich die Frage ergab, wie der Zugang im Betriebsvermögen zu erfassen ist. Nach zutreffender Auffassung von *Richter/Schlücke* handelt es sich nicht um einen Anschaffungsvorgang,<sup>25</sup> da mangels Vertragspartners kein abgeleiteter Erwerb vorliegt und der Steuerpflichtige auch keine Aufwendungen getätigt hat, um den neuen Zahlungstoken zu erhalten. Ein Herstellungsvorgang scheidet ebenfalls aus, weil der neue

---

<sup>20</sup> *Krumm* in Blümich, EStG, § 5 Rz. 740 „Bitcoins“ (Stand März 2018); *Sixt*, DStR 2019, 1766 (1772); *Richter/Schlücke*, FR 2019, 407 (409); *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (941).

<sup>21</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541 (1543).

<sup>22</sup> S. dazu das Beispiel bei *Downar/Keiling/Schramm*, DB 2019, 1913 (1918 f.).

<sup>23</sup> BFH, Urt. v. 20.4.1989 – IV R 106/87, BStBl. II 1989, 641 (Incentive-Reise).

<sup>24</sup> *Hakert/Kirschbaum*, DStR 2018, 881 (882).

<sup>25</sup> FR 2019, 407 (410).

Zahlungstoken dem Steuerpflichtigen ohne dessen Zutun quasi „in den Schoß“ gefallen ist und keine Herstellungskosten entstanden sind.<sup>26</sup> Jedoch soll es sich nach verbreiteter Ansicht um eine Art Verdoppelung des vorhandenen Zahlungstokens bzw. eine Substanzabspaltung handeln, was zur Folge hätte, dass ein Teil der Anschaffungskosten bzw. des Buchwerts des vorhandenen Zahlungstokens auf den neuen Zahlungstoken überginge (Aufteilung nach der Gesamtwertmethode).<sup>27</sup> Dies würde m.E. aber erfordern, dass die beiden Wirtschaftsgüter wie z.B. bei einem Aktiensplit vergleichbar sind und dass der vorhandene Zahlungstoken an Wert verliert, weil ein Teil der Substanz auf den zusätzlichen Zahlungstoken übergegangen ist. Jedoch kommt eine Substanzabspaltung schon deshalb nicht in Betracht, weil der vorhandene Zahlungstoken – im Unterschied zu Anteilen an einer Kapitalgesellschaft – keinen intrinsischen Wert hat. Zutreffender erscheint daher eine Bewertung des zusätzlichen Zahlungstokens mit null Euro. Es bleibt aber abzuwarten, wie die Finanzgerichte diesen Fall entscheiden werden. Eine gesetzliche Regelung erscheint jedenfalls nicht erforderlich, da die Rechtsprechung ähnliche Sachverhalte wie Aktiensplits und Grundstücksteilungen sowie Fälle der Surrogation bereits nach allgemeinen Grundsätzen entschieden hat. Außerdem kommt der Streitfrage im Betriebsvermögen keine so große Bedeutung wie im Rahmen des § 23 EStG zu, weil die spätere Veräußerung des zusätzlichen Zahlungstokens in jedem Fall steuerpflichtig ist.

#### dd. Folgebewertung

Der Bitcoin unterliegt als digitaler Wert keiner Abnutzung, weshalb auch keine AfA vorzunehmen ist.<sup>28</sup> Daher stellt sich nur die Frage, ob im Hinblick auf die heftigen Kursschwankungen eine Wertberichtigung vorzunehmen ist, wenn der Kurswert am Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Ein Kaufmann, der Bitcoin im Umlaufvermögen hält, muss diesen Vermögensgegenstand gem. § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB auf den

---

<sup>26</sup> Richter/Schlücke, FR 2019, 407 (410).

<sup>27</sup> Richter/Schlücke, FR 2019, 407 (410); Hakert/Kirschbaum, DStR 2018, 881 (886).

<sup>28</sup> Richter/Augel, FR 2017, 937 (940).

niedrigeren Wert abschreiben (strenges Niederstwertprinzip).<sup>29</sup> Steuerbilanziell ist eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert nur zulässig, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).<sup>30</sup> Zudem handelt es sich bei der Teilwertabschreibung um ein steuerliches Wahlrecht, so dass selbst bei einer dauernden Wertminderung kein Zwang zur Wertberichtigung besteht.<sup>31</sup> In der Praxis kann ein Steuerpflichtiger ein Interesse an der steuerlichen Teilwertabschreibung haben, wenn er dadurch seinen steuerpflichtigen Gewinn für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum mindern kann. In diesem Fall steht er vor der Schwierigkeit, die voraussichtlich dauernde Wertminderung nachweisen zu müssen. Die Anforderungen dafür sind nicht abschließend geklärt. Ein Teil der Lit. befürwortet eine sinngemäße Anwendung der BFH-Rspr. zu börsennotierten Anteilen des Anlage- und Umlaufvermögens,<sup>32</sup> wonach am Bilanzstichtag eine Wertabweichung von mehr als 5 % des Buchwerts gegeben sein muss, um eine dauernde Wertminderung anzunehmen.<sup>33</sup> Passender erscheint jedoch der pragmatische Ansatz der Finanzverwaltung in Bezug auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, bei denen es sich nicht um Anteile oder Wertpapiere handelt.<sup>34</sup> Hält die Minderung bei solchen Wirtschaftsgütern bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz oder dem vorangegangenen Verbrauchs- oder Verkaufszeitpunkt an, so ist die Wertminderung voraussichtlich von Dauer.<sup>35</sup> Der Steu-

---

<sup>29</sup> *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541 (1542). Dagegen ist § 256a Satz 1 HGB nicht anwendbar, weil es sich nicht um einen auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstand handelt (a.A. *Hötzel*, Virtuelle Währungen im System des deutschen Steuerrechts, 2018, 142).

<sup>30</sup> Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus (BMF-Schr. v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995, Rn. 5).

<sup>31</sup> BMF-Schr. vom 12.3.2010, BStBl. I 2010, 239, Rn. 15.

<sup>32</sup> Urteil v. 21.9.2011, I R 89/10, BStBl. II 2014, 612; BMF-Schr. v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995, Rn. 17.

<sup>33</sup> *Sixt*, DStR 2019, 1766 (1772).

<sup>34</sup> *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (942).

<sup>35</sup> BMF-Schr. v. 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995, Rn. 16.



erpflichtige kann die gesamte Problematik aber dadurch umschiffen, indem er die Bitcoins noch kurz vor dem Bilanzstichtag verkauft und dadurch den Verlust realisiert.

Das strenge Niederstwertprinzip hat handelsrechtlich zur Folge, dass der bilanzierende Unternehmer etwaige Kursverluste erfolgswirksam verbuchen muss und bei etwaigen Kurserholungen zu einer Zuschreibung verpflichtet ist (Wertaufholungsgebot gem. § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB). Dadurch kommt es zu unberechenbaren Erfolgsauswirkungen, wie sie auch bei Fremdwährungsgeschäften auftreten. Das Problem wäre gelöst, wenn der Kaufmann seine Bilanz in Bitcoin aufstellen dürfte. Jedoch muss der Jahresabschluss gem. § 254 HGB in Euro aufgestellt werden, weshalb eine „Bitcoin-Bilanz“ unwirksam wäre. Dies ist aber kein Grund, eine Gesetzesänderung vorzunehmen und nunmehr auch Bitcoin-Bilanzen zuzulassen. Vielmehr stellt allein der Euro die einheitliche Währung der Eurozonen-Mitgliedstaaten dar und gewährleistet dadurch den gewünschten Vereinfachungszweck.

#### ee. Veräußerung

Hat der Steuerpflichtige mehrere Zahlungstoken bzw. Bitcoins zu unterschiedlichen Preisen angeschafft, muss im Fall der Veräußerung einzelner Zahlungstoken ermittelt werden, welcher Zahlungstoken veräußert wurde und wie hoch der steuerliche Buchwert des veräußerten Zahlungstokens war. Dies gilt sowohl im Fall des Verkaufs eines Zahlungstokens gegen Geld als auch bei der Verwendung eines Zahlungstokens als Gegenleistung für den unternehmerischen Bezug einer Ware oder Dienstleistung (Tauschgeschäft). Aufgrund der Einordnung als immaterielles Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens ist die Anwendung von Vereinfachungsregeln, die für Vorräte gelten, nicht möglich. Daher kommt insbesondere das FiFo-Verfahren gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG nicht in Betracht. Es ist vielmehr eine Einzelbewertung erforderlich, die aber im Hinblick auf die Blockchain-Technologie auch technisch machbar ist.<sup>36</sup>

---

<sup>36</sup> Richter/Schlücke, FR 2019, 407 (411); Heck, DStZ 2019, 106 (111). Nach a.A. soll auch eine Durchschnittsbewertung vertretbar sein, z.B. Gerlach/Oser, DB 2018, 1541 (1543). Praktische Relevanz hat der Fall, dass der Steuerpflichtige selbst nicht am Netzwerk teilnimmt,

#### ff. Sofortabzug der Anschaffungskosten bei Überschussrechnung

Umstritten ist, ob der Erwerb von Bitcoin durch einen Überschussrechner unter die Abzugsbeschränkung gem. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG fällt, wenn die erworbenen Zahlungstoken dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind. Nach einer t.v.A. soll die Abzugsbeschränkung greifen, weil Bitcoin im Rechtsverkehr anerkannt sei und daher ein den Wertpapieren vergleichbares nicht verbrieftes Recht darstelle.<sup>37</sup> Der Inhaber einer Bitcoin-Einheit habe einen Vermögenswert inne und erlange dadurch eine Rechtsposition, die den Tatbestand der Abzugsbeschränkung erfüllen könne. Nach der Gegenansicht fehlt es bereits an einer Forderung bzw. einem Recht, so dass es auf die Verkehrsauffassung gar nicht mehr ankommen kann.<sup>38</sup> Dem ist zuzustimmen. Zwar könnte der Zweck der Abzugsbeschränkung, die sich gegen die künstliche Erzeugung von Verlusten richtet, für die Anwendung auf Bitcoin sprechen, weil sich solche Zahlungstoken theoretisch in ähnlicher Weise wie liquide Wertpapiere zur Steuergestaltung nutzen lassen. Jedoch scheidet die weite Auslegung am Wortlaut der Norm, der an das Zivilrecht anknüpft und zumindest ein „Recht“ bzw. eine „Forderung“ verlangt. Daher werden z.B. physische Rohstoffe wie Gold nicht vom Tatbestand erfasst.<sup>39</sup> Gleiches gilt für Bitcoin, denn es handelt sich um einen Zahlungstoken ohne Emittenten bzw. ohne eine zur Einlösung verpflichtete Person. Sind demnach die Aufwendungen für den Erwerb von Bitcoins im Rahmen der Überschussrechnung sofort abziehbar, stellt sich im nächsten Schritt die Frage, ob vielleicht ein Steuerstundungsmodell i.S.d. § 15b EStG vorliegen könnte.<sup>40</sup> Sollte sich herausstellen, dass Steuerpflichtige vermehrt Steuergestaltungen mit Zahlungstoken vornehmen, die nicht bereits von § 15b EStG erfasst werden, müsste der Gesetzgeber entscheiden, ob es einer

---

sondern seine Wallet von einem gewerblichen Dienstleister verwalten lässt. Hier fehlt es an den erforderlichen Informationen, weshalb die Durchschnittswertmethode zur Anwendung kommen könnte (*Liegmann/Farrugia-Weber*, BB 2019, 2524 (2528)).

<sup>37</sup> *Dürr*, FR 2019, 656 (659).

<sup>38</sup> *Heuel/Matthey*, EStB 2018, 342 (345); *Schlund/Pongratz*, DStR 2018, 598 (603); *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (24); *Heuel* in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 370 AO, Rn. 1857.

<sup>39</sup> BFH, Urt. v. 19.1.2017 – IV R 50/14, BStBl. II 2017, 456.

<sup>40</sup> S. dazu *Heuel/Matthey*, EStB 2018, 342 (346).

entsprechenden Erweiterung der Abzugsbeschränkung gem. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG oder des § 15b EStG bedarf.

#### gg. Zwischenergebnis zum Regelungsbedarf

Geschäftsvorfälle mit Zahlungstoken lassen sich im Bereich der gewerblichen Einkünfte grundsätzlich mit den bisherigen Bestimmungen lösen, so dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Etwas anderes könnte in Bezug auf mögliche Verlustzuweisungsmodelle mit Zahlungstoken gelten, jedoch sollte zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden.

### *b. Private Veräußerungsgeschäfte*

#### aa. Abgrenzung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen

Die Veräußerung von Zahlungstoken bzw. Bitcoin, die der Steuerpflichtige im Privatvermögen hält, fällt nicht unter § 20 Abs. 2 Satz 1 EStG. Denn es handelt sich bei Zahlungstoken weder um Anteile noch um Kapitalforderungen.<sup>41</sup> Es liegt in der Regel auch kein Termingeschäft gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG vor. Zwar soll Bitcoin nach umstrittener Ansicht der BaFin ein Finanzinstrument i.S.d. § 1 Abs. 11 Nr. 7 KWG sein („Rechnungseinheit“).<sup>42</sup> Jedoch fehlt es bei Bitcoin-Transaktionen im Regelfall an der für Termingeschäfte typischen Verpflichtung zur späteren Erfüllung. Unabhängig davon ist aber vorstellbar, dass sich ein Termingeschäft auf Bitcoin bezieht<sup>43</sup> und dann von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG erfasst wird.

---

<sup>41</sup> Dürr, DStZ 2019, 562 (565); Moritz/Strohm, DB 2018, 3012 (3015); Heuel in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 370 AO, Rn. 1857.

<sup>42</sup> Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token vom 16.8.2019; a.A. KG, Urt. v. 25.9.2018, NJW 2018, 3734.

<sup>43</sup> Zu Bitcoin-Termingeschäften s. Moritz/Strohm, DB 2018, 3012 (3018) u. Krauß/Blöchle, DStR 2018, 1210 (1213).

## bb. Private Veräußerungsgeschäfte mit Bitcoin

Die steuerliche Einordnung von Bitcoin als (immaterielles) Wirtschaftsgut hat aber zur Folge, dass nach ganz h.M. ein privates Veräußerungsgeschäft gem. §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.<sup>44</sup> Bei Überschreiten der Freigrenze von 600 Euro im Jahr (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG), kommt nicht die Abgeltungsteuer, sondern der reguläre Einkommensteuertarif zur Anwendung.<sup>45</sup> Dies gilt auch für Stablecoins.<sup>46</sup> Ebenfalls geklärt ist, dass der Verkauf von Bitcoin, die der Steuerpflichtige durch gelegentliches Mining im Privatvermögen selbst hergestellt hat, mangels Anschaffungsvorgang kein privates Veräußerungsgeschäft sein kann.<sup>47</sup> Dagegen ist streitig, ob im Rahmen des gelegentlichen Minings Einkünfte aus sonstigen Leistungen entstehen können.<sup>48</sup> Da das Mining

---

<sup>44</sup> FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.6.2019 – 13 V 13100/19 (rkr.), DStRE 2019, 1329 (1330); Finanzbehörde Hamburg, VfG. v. 11.12.2017, DStR 2018, 527; OFD NRW, Kurzinformation ESt Nr. 04/2018 v. 20.4.2018, DB 2018, 1185; *Ratschow* in Blümich, EStG, § 23 Rz. 66 (Stand Juni 2018); *Weber-Grellet* in Schmidt, EStG, 38. Aufl. 2019, § 23 Rn. 27; *Musil* in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 23 EStG Rn. 142 (Stand 05/2017); *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (941); *Dürr*, DStZ 2019, 562 (565); *Hey* in Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl. 2018, § 8 Rz. 553; a.A. *Schroen*, DStR 2019, 1369 (1375). Die Tatbestandsausnahme für die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG ist auf Bitcoin nicht anwendbar (*Dürr*, DStZ 2019, 562 (569); *Pielke*, IWB 2018, 234 (236); *Heuel* in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 370 AO, Rn. 1857; a.A. *Hötzel*, Virtuelle Währungen im System des deutschen Steuerrechts, 2018, 214 f.).

<sup>45</sup> *Dürr*, DStZ 2019, 562 (565); *Heuel/Matthey*, EStB 2018, 263 (265).

<sup>46</sup> A.A. *Liegmann/Faruggia-Weber*, BB 2019, 2455 (2459), für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger den Stablecoin als Zahlungsmittel verwendet.

<sup>47</sup> OFD NRW, Kurzinformation ESt Nr. 04/2018 v. 20.4.2018, DB 2018, 1185; *Dürr*, DStZ 2019, 562 (565). S. dazu bereits *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (22).

<sup>48</sup> Bejahend *Moritz/Strohm*, DB 2018, 3012 (3016); Parlamentarischer Staatssekretär *Meister*, BT-Drs. 19/370, 21; *Sixt*, DStR 2019, 1766 (1770); ablehnend dagegen *Westermann/Hornung*, DStZ 2018, 301 (307); differenzierend *Pinkernell*, Ubg, 2019, 15 (22 f); *Heuel/Matthey*, NWB 2018, 1037 (1051).

von Bitcoin im Inland aufgrund der hohen Stromkosten aber nicht wirtschaftlich ist, dürfte die praktische Relevanz dieser Streitfrage eher gering sein.<sup>49</sup>

### cc. Abgrenzung Vermögensverwaltung und gewerblicher Handel

Von größerer Bedeutung ist dagegen der wiederholte An- und Verkauf von Bitcoin bzw. der wiederholte Tausch von Zahlungstoken gegen andere Zahlungstoken,<sup>50</sup> zumal die heftigen Wertschwankungen gerade den Marktkennern eine gute Möglichkeit für Spekulationsgeschäfte bieten. Die erste Streitfrage in diesem Bereich betrifft die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblicher Handelstätigkeit. Nach der wohl überwiegend vertretenen Ansicht sollen hier dieselben Kriterien zur Anwendung kommen, die die Rspr. für die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und Wertpapierhandel entwickelt hat.<sup>51</sup> Dies hätte zur Folge, dass der Steuerpflichtige seinen Kryptobestand relativ aktiv umschichten könnte, ohne die Schwelle zum Gewerbebetrieb zu überschreiten.<sup>52</sup> Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste wären dann nur im Rahmen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig, wenn Anschaffung und Veräußerung innerhalb der Jahresfrist erfolgt sind.

Jedoch ist fraglich, ob sich die Rspr. dieser Auffassung anschließen wird. Denn der BFH stellt bei Wertpapieren maßgeblich auf die Eignung zur Fruchtziehung ab (§ 14 Satz 2 AO), so dass eine aktive Umschichtung von fruchttragenden Kapitalanlagen noch im Rahmen der Vermögensverwaltung liegt, weil sie die Ertragskraft des Portfolios erhöhen kann. Wirft eine

---

<sup>49</sup> Zum gewerblichen Mining s. OFD NRW, Kurzinformation ESt Nr. 04/2018 v. 20.4.2018, DB 2018, 1185 (1186).

<sup>50</sup> Der Tausch von Zahlungstoken gegen Zahlungstoken anderer Art, also z.B. der Tausch von Bitcoin gegen Ether, stellt ebenfalls eine Veräußerung i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr, handelt es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft (*Moritz/Strohm*, DB 2018, 3012 (3016); *Heuel/Matthey*, NWB 2018, 1037 (1046 f.); *Hornung/Westermann*, DStZ 2018, 301 (305); *Heuel* in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 370 AO, Rn. 1860).

<sup>51</sup> *Moritz/Strohm*, DB 2018, 3012 (3014); *Liegmann/Faruggia-Weber*, BB 2019, 2524 (2526); *Heuel/Matthey*, NWB 2018, 1037 (1051); *Albrecht/John*, FR 2019, 393 (403).

<sup>52</sup> *Albrecht/John*, FR 2019, 393 (403).

Kapitalanlage dagegen aufgrund ihrer Eigenart keine Erträge ab, lassen sich Einkünfte überhaupt nur durch planvollen An- und Verkauf erzielen. Der aktiv handelnde Steuerpflichtige bewegt sich hier schnell im Dunstkreis des Unternehmertypus „Händler“. Deshalb hat der BFH bereits für den Goldhandel entschieden, dass die Grundsätze des Wertpapierhandels auf den Handel mit physischem Gold nicht übertragbar sind.<sup>53</sup> Da physisches Gold keine Zinsen abwirft, stellt bereits der kurzfristige und häufige Umschlag des Goldbestands ein starkes Indiz für eine gewerbliche Handelstätigkeit dar, wobei natürlich immer sämtliche Umstände des Einzelfalls zu würdigen sind. In der Lit. wird daher zu Recht auf die Parallele zwischen Gold- und Kryptohandel hingewiesen.<sup>54</sup> Es bleibt somit abzuwarten, wie die Finanzgerichte auf die zahlreichen Krypto-Spekulationsgeschäfte der Jahre 2017 und 2018 reagieren werden.

In diesem Zusammenhang könnte auch von Bedeutung sein, dass möglicherweise ein erhebliches Vollzugsdefizit in Bezug auf die steuerliche Erfassung privater Bitcoin-Spekulationsgeschäfte besteht.<sup>55</sup> Zwar hat das FG Berlin-Brandenburg in seinem aktuellen Beschluss zu § 23 EStG die behauptete Verfassungswidrigkeit mit einem Hinweis auf den unzureichenden Vortrag des Klägers abgetan.<sup>56</sup> Jedoch liegt bereits eine Studie vor, wonach inländische Steuerpflichtige im Jahr 2017 schätzungsweise ca. 2,42 Mrd. Euro mit Krypto-Spekulationsgeschäften erzielt haben, ohne dass diese Einkünfte vollständig steuerlich erfasst worden sind.<sup>57</sup> Zudem ist beim BFH ein Revisionsverfahren zur Besteuerung von privaten Ticketver-

---

<sup>53</sup> BFH, Urt. v. 19.1.2017 – IV R 50/14, BStBl. II 2017, 456.

<sup>54</sup> *Krauß/Blöchle*, DStR 2018, 1210 (1211). Nach einer weiteren Ansicht bestehen auch Parallelen zum Daytrading mit Devisen, für das nach der Rspr. ebenfalls eine recht hohe Gewerblichkeitsschwelle gilt (*Liegmann/Farrugia-Weber*, BB 2019, 2524 (2526)).

<sup>55</sup> *Schroen*, NWB 2019, 2084 (2088 f.).

<sup>56</sup> Beschl. v. 20.6.2019 – 13 V 13100/19 (rkr.), DStRE 2019, 1329 (1331).

<sup>57</sup> FAZ-Artikel vom 23.1.2018, <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmarkt/bitcoin-anlegern-droht-aerger-mit-der-steuer-15413269.html>, abgerufen am 26.1.2019.

käufen anhängig, wobei das FG Baden-Württemberg die Revisionszulassung auch mit der Parallele zu Spekulationsgeschäften mit Kryptowährungen begründet hat.<sup>58</sup>

#### dd. Anwendung der FiFo-Methode?

Die zweite Streitfrage im Bereich der privaten Veräußerungsgeschäfte betrifft die Einkünfteermittlung beim Verkauf von Zahlungstoken-Teilbeständen, die unterschiedlich hohe Anschaffungskosten aufweisen. Ein Teil der Lit.<sup>59</sup> und auch die Finanzbehörde Hamburg<sup>60</sup> lösen das Problem durch Anwendung der FiFo-Methode gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG. Zwar mag diese Vorgehensweise dem Bedürfnis der Praxis nach Vereinfachung entsprechen, doch erfüllt Bitcoin nicht die Voraussetzungen einer Fremdwährung.<sup>61</sup> Vielmehr muss die Finanzverwaltung zum Schutz des Steuerpflichtigen in einem ersten Schritt den Teilbestand ermitteln, für den die einjährige Haltefrist bereits abgelaufen ist. Sodann sind die Anschaffungskosten des verbleibenden, steuerverhafteten Teilbestands nach der Durchschnittswertmethode zu bestimmen.<sup>62</sup> Zum Teil wird auch empfohlen, dem Methodenstreit durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen zu entgehen.<sup>63</sup>

#### ee. Hard Forks im Privatvermögen

Die dritte wesentliche Streitfrage bezieht sich auf die steuerliche Behandlung von Hard Forks im Privatvermögen. Ein Teil der Lit. möchte die

---

<sup>58</sup> Urt. v. 2.3.2018 – 5 K 2508/17, EFG 2018, 1167, Rev. anh. XI R 10/18.

<sup>59</sup> *Heuel/Matthey*, NWB 2018, 1037 (1044); *Krauß/Blöchle*, DStR 2018, 1210 (1212).

<sup>60</sup> Finanzbehörde Hamburg, Vfg. v. 11.12.2017, DStR 2018, 527; Ebenso OFD NRW, Kurzinformation ESt Nr. 04/2018 v. 20.4.2018, DB 2018, 1185.

<sup>61</sup> *Dürr*, DStZ 2019, 562 (571); *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (948); *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (25).

<sup>62</sup> Vgl. BFH-Urt. v. 24.11.1993 – X R 49/90, BStBl. II 1994, 591 (Spekulationsgeschäfte mit sammelverwahrten Aktien im Rahmen von § 23 EStG a.F.).

<sup>63</sup> S. dazu die Hinweise bei *Kortendick/Rettenmaier*, FR 2019, 412 (417). Zur Möglichkeit einer Einzelbewertung s. *Heuel* in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 370 AO, Rn. 1859.

frühere Rspr. zu Aktienbezugsrechten<sup>64</sup> entsprechend anwenden.<sup>65</sup> Danach würde es sich um einen unentgeltlichen Abspaltungs- bzw. Aufteilungsvorgang handeln, bei dem die zusätzlich erhaltenen Zahlungstoken neben die bereits vorhandenen Zahlungstoken treten und deren steuerlichen Merkmale übernehmen. Daher würde die Veräußerung der zusätzlichen Zahlungstoken innerhalb der Haltefrist eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft auslösen.

Beispiel:<sup>66</sup> Der Steuerpflichtige S hat am 1.7.01 1,0 Bitcoin (BTC) für 6.000 Euro gekauft. Am 1.10.01 erfolgt ein Hard Fork, durch den S 1,0 Bitcoin Cash (BCH) zusätzlich erhält. Das Wertverhältnis soll zu diesem Zeitpunkt 2:1 betragen (Wert BTC 6.000 Euro, Wert BCH 3.000 Euro). S verkauft am 1.4.02 beide Coins und erlöst dabei 10.000 Euro (1,0 BTC) bzw. 5.000 Euro (1,0 BCH). Beide Coins gelten als am selben Tag angeschafft (1.7.01) und sind damit am 1.4.02 noch steuerverstrickt. Die Anschaffungskosten betragen nach dem Hard Fork 4.000 Euro (BTC) bzw. 2.000 Euro (BCH). Mit Veräußerung am 1.4.02 entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn in Höhe von 6.000 Euro (BTC) und weiterer steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn in Höhe von 3.000 Euro (BCH).

Nach der zutreffen Gegenansicht ist der Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in Bezug auf die zusätzlich erhaltenen Zahlungstoken jedoch nicht erfüllt, weil es an der Erzielung von Einkünften fehlt.<sup>67</sup> Der von *Siegel* herangezogene Vergleich mit der Gewährung von Gratisaktien als „Früchte“ einer Beteiligung<sup>68</sup> vermag nicht zu überzeugen, da im Fall des Zahlungstokens schon keine Einkunftsquelle vorhanden ist. Es liegt auch

---

<sup>64</sup> BFH, Urt. v. 22.5.2003 – IX R 9/00, BStBl. II 2003, 712.

<sup>65</sup> *Siegel*, FR 2018, 306 (307); *Reiter/Nolte*, BB 2018, 1179 (1181); *Hakert/Kirschbaum*, DStR 2018, 881 (884 f.); *Lutzenberger*, GmbHR 2018, 794 (798); *Krauß/Blöchle*, DStR 2018, 1210 (1212); *Lohmar/Jeuckens*, FR 2019, 110 (114); *Kortendick/Rettenmaier*, FR 2019, 412 (415).

<sup>66</sup> Ähnliches Beispiel bei *Siegel*, FR 2018, 306.

<sup>67</sup> *Westermann/Hornung*, DStZ 2018, 301 (305); *Richter/Augel*, FR 2017, 1131 (1132); *dies.*, FR 2018, 308 (309).

<sup>68</sup> *Siegel*, FR 2018, 306 (307).



keine rechtlich begründete Wertabsplaltung bzw. Aufteilung eines vorhandenen Wirtschaftsguts vor. Das Argument der Wertabsplaltung, das bei Aktienbezugsrechten zutreffend ist, lässt sich auf Zahlungstoken ohne intrinsischen Wert nicht übertragen. Eine Aufteilung wie im Fall der Grundstücksteilung ist ebenfalls nicht gegeben, denn der zusätzliche Zahlungstoken tritt neben den bereits vorhandenen Zahlungstoken. Vielmehr handelt es sich um einen Wertzuwachs im Rahmen der privaten Vermögenssphäre, zumal keine wirtschaftliche Identität zwischen den ursprünglich angeschafften Zahlungstoken und den im Rahmen des Hard Fork erhaltenen zusätzlichen Zahlungstoken besteht, die auf einem anderen dezentralen Netzwerk beruhen.<sup>69</sup>

#### ff. Weitere Streitfragen

Im Hinblick auf den Tatbestand des privaten Veräußerungsgeschäfts werden noch zwei weitere Auslegungsfragen diskutiert, die hier aber mangels größerer praktischer Bedeutung nur kurz angesprochen werden sollen: Beim „Bitcoin-Lending“ erhält der Überlassende eine Vergütung für die zeitlich befristete Nutzungsüberlassung von Bitcoins, die ebenfalls in Bitcoin gezahlt wird. Fraglich ist, ob diese „Verzinsung“ eine Verlängerung der Haltefrist von einem auf zehn Jahre bewirkt, weil der Steuerpflichtige die Bitcoins als Einkunftsquelle genutzt hat (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG).<sup>70</sup> Ungeklärt ist auch die Behandlung von „Air Drops“, d.h. kostenlosen Token, die dem Inhaber eines Zahlungstokens ohne Gegenleistung zugewiesen werden, um die Bekanntheit und den Verbreitungsgrad des jeweiligen Token zu steigern.<sup>71</sup>

#### gg. Zwischenergebnis zum Regelungsbedarf

Die Übersicht hat gezeigt, dass Zahlungstoken im Privatvermögen Besteuerungsfolgen und Anwendungsfragen auslösen, die tendenziell geeignet

---

<sup>69</sup> Ausführlich dazu *Richter/Augel*, FR 2017, 1131 (1132) und FR 2018, 308 (309).

<sup>70</sup> S. dazu *Dürr*, DStZ 2019, 562 ff. u. 572 f.; *Heuel/Matthey*, NWB 2018, 1037 (1041 ff.).

<sup>71</sup> S. dazu *Heuel/Matthey*, NWB 2018, 1037 (1049 f.); *Lohmar/Jeuckens*, FR 2019, 110 (116 f.); *Kortendick/Rettenmaier*, FR 2019, 412 (415).

sind, die Verwendung von Zahlungstoken zu behindern. Im Hinblick darauf könnte man erwägen, Zahlungstoken z.B. durch eine höhere Freigrenze zu begünstigen<sup>72</sup> oder zumindest Stablecoins vollständig aus der Steuerpflicht herauszunehmen.<sup>73</sup> Jedoch würde dadurch eine Privilegierung gegen über physischem Gold bzw. gegenüber Fremdwährungen entstehen, die als „andere Wirtschaftsgüter“ ebenfalls unter § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG fallen. Zudem beruhen die steuerlichen Anwendungsfragen im Wesentlichen auf Systembrüchen im Bereich der Besteuerung des Privatvermögens, wonach bestimmte Kapitalerträge praktisch lückenlos erfasst werden und der Abgeltungsteuer unterliegen, während andere Einkünfte nur unter den Voraussetzungen des § 23 EStG besteuert werden können.<sup>74</sup> Es besteht daher die Gefahr, dass weitere Sonderregelungen die Probleme nur vergrößern, zumal die steuerliche Förderung von dezentralen Ersatzwährungen im Hinblick auf die bestehenden Vorteile der gesetzlichen Währung „Euro“ nicht geboten erscheint.

### c. Bitcoin als Sachbezug

Die Frage, ob es sich bei Zahlungstoken wie z.B. Bitcoin um Geld, Zahlungsmittel, Fremdwährung oder ein Wirtschaftsgut handelt, stellt sich u.a. auch im Rahmen der steuerlichen Begünstigung für Sachbezüge gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG.<sup>75</sup> Die „44-Euro-Freigrenze“ sieht vor, dass bestimmte Sachbezüge außer Ansatz bleiben, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen. Der Begriff „Sachbezug“ wird in § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG definiert als „Einnahmen, die nicht in Geld

---

<sup>72</sup> Frankreich hat bereits den Steuersatz für Veräußerungsgewinne aus Krypto-Token abgesenkt; zudem wird eine Anhebung des Freibetrags diskutiert (*Sprackland*, TNI 2019 (Vol. 95), 863).

<sup>73</sup> So der Vorschlag von *Liegmann/Faruggia-Weber*, BB 2019, 2455 (2459).

<sup>74</sup> *Anzinger*, Blockchain-Steuerrecht – Rechtspolitischer Handlungsbedarf?, Blog vom 24.7.2019; <https://taxtech.blog/2019/07/24/blockchain-steuerrecht-rechtspolitischer-handlungsbedarf/>; abgerufen am 25.12.2019.

<sup>75</sup> S. dazu ausführlich *Dürr*, NWB 2019, 2556.

bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge)“. Zwar ist Bitcoin ertragsteuerlich als Wirtschaftsgut einzuordnen, so dass es sich ohne weiteres um einen Sachbezug i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG handeln müsste. Gleichwohl ist die Anwendung der Begünstigung umstritten, wofür es gleich zwei Ansatzpunkte gibt:

Ein Teil der Lit. ordnet Bitcoin als Zahlungsmittel ein, das nicht unter § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG fallen soll.<sup>76</sup> Jedoch erscheint der Begriff „Zahlungsmittel“ im Ertragsteuerrecht wenig ergiebig, weil er lediglich die Art und Weise der Erfüllung einer Geldschuld bezeichnet.<sup>77</sup> Damit landet man letztlich wieder bei der Feststellung, dass Bitcoin kein Geld ist, weshalb der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG grundsätzlich eröffnet ist.

Der zweite Ansatzpunkt ist der Vergleich mit einer Fremdwährung. Zwar sind Fremdwährungen für Zwecke des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG als Wirtschaftsgut zu qualifizieren. Jedoch stellt die ganz h.M. gängige Fremdwährungen im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG dem Geld gleich, weshalb die 44-Euro-Freigrenze bei Bezügen in einer gängigen Fremdwährung nicht zur Anwendung kommt.<sup>78</sup> Der BFH hat dieses Ergebnis mit dem Sinn und Zweck der Freigrenze begründet, der darin bestehe, den Arbeitgeber vor unnötigem Bewertungsaufwand zu schützen. Dieser Aufwand entstehe aber nicht, wenn die ausländische Währung frei konvertibel ist und im Inland gehandelt wird. Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, wonach zwischen Geld und Sachbezug zu unterscheiden sei, stehe diesem Ergebnis nicht entgegen, da „Geld“ im weiten Sinne auch ausländische Währungen umfasse.<sup>79</sup>

Folgt man dieser normspezifischen Auslegung des Geldbegriffs, kommt es darauf an, ob Bitcoin bzw. andere Zahlungstoken mit einer gängigen Fremdwährung wie z.B. dem US-Dollar oder dem Schweizer Franken vergleichbar sind. Dies ist im Hinblick auf die stark schwankenden und von

---

<sup>76</sup> Hötzel, virtuelle Währungen im Steuerrecht, 2018, S. 161.

<sup>77</sup> Dürr, NWB 2019, 2556 (2558).

<sup>78</sup> BFH, Urt. v. 27.10.2004 – VI R 29/02, BStBl. II 2005, 135; Urt. v. 11.11.2010 – VI R 27/09, BStBl. II 2011, 386; H 8.1 LStH „ausländische Währung“; Krüger in Schmidt, EStG, 38. Aufl. 2019, § 8 Rn. 2.

<sup>79</sup> BFH, Urt. v. 27.10.2004 – VI R 29/02, BStBl. II 2005, 135.

Börse zu Börse unterschiedlichen Kurse nicht der Fall; zudem handelt es sich nicht um eine staatliche Währung. Somit sind Einnahmen in Gestalt von Bitcoin oder anderen Zahlungstoken nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG begünstigt.<sup>80</sup>

Ordnet man Bitcoin, wie hier vertreten, als Sachbezug ein, könnten Lohnzahlungen in Bitcoin oberhalb der 44-Euro-Freigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten sein. Danach müsste der Arbeitgeber den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort ansetzen. Dagegen spricht jedoch, dass es bei Bitcoin im Unterschied zu typischen Sachbezügen wie z.B. Kost, Waren und Dienstleistungen keinen üblichen Endpreis am Abgabeort gibt. Hier entsteht ein ähnliches Bewertungsproblem wie bei der Zuwendung von börsennotierten Aktien an Arbeitnehmer. Der BFH stellt diesbezüglich auf den Börsenpreis ab, ohne einen speziellen Endpreis am Abgabeort zu ermitteln.<sup>81</sup> Dementsprechend sollte man auf den Börsenpreis von Bitcoin im Zeitpunkt des Zuflusses abstellen, der den gemeinen Wert i.S.d. § 9 Abs. 2 BewG reflektiert. Nach Ansicht von *Dürr* soll dagegen eine Verknüpfung zwischen den Anschaffungskosten des Arbeitgebers und dem Lohnzufluss des Arbeitnehmers hergestellt werden, was zu abweichenden Ergebnissen führt.<sup>82</sup>

#### *d. Bitcoin-Mining*

Digitale Zahlungstoken sind einem erheblichen Fälschungsrisiko ausgesetzt. Da bei einem dezentralen Netzwerk keine zentrale Instanz über die Integrität der Datenbank und die ausschließliche Zuweisung der Coins an jeweils nur einen Inhaber wachen kann, muss das Problem des „Double Spending“ von Coins auf andere Art und Weise gelöst werden. Innerhalb des Bitcoin-Netzwerks wird diese Aufgabe von den Bitcoin-Minern übernommen, die Transaktionen verifizieren und dafür mit neu entstehenden

---

<sup>80</sup> Ebenso *Dürr*, NWB 2019, 2556 (2560).

<sup>81</sup> Urt. v. 20.11.2008 – VI R 25/05, BStBl. II 2009, 382; *Geserich*, DStR-Beihefter 2014, 53 (56 f.).

<sup>82</sup> *Dürr*, NWB 2019, 2556 (2560).

Bitcoins belohnt werden („Block Reward“).<sup>83</sup> Zwar ist das Mining mit erheblichen Kosten verbunden, da es eine Ausstattung mit leistungsfähiger Computerhardware erfordert und hohe Stromkosten verursacht. Jedoch kann bzw. konnte sich das Mining bei hohen Bitcoin-Kursen auch im Inland wirtschaftlich lohnen. Entsprechendes gilt für andere Zahlungstoken, die einen rechenintensiven „Proof of Work“ erfordern. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das selbständig und nachhaltig ausgeübte Mining einen gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 15 EStG darstellt. Der Grundfall des selbständigen Miners bereitet keine großen Einordnungsprobleme, da die Verwendung teurer Hardware und die hohen Stromkosten auf ein nachhaltig betriebenes Unternehmen schließen lassen.<sup>84</sup> Der Block Reward, der aus neuen Coins besteht, ist grundsätzlich dem Umlaufvermögen zuzuordnen und mit den Herstellungskosten zu bewerten.<sup>85</sup> Schwieriger zu beurteilen sind das Cloud-Mining und das Pool-Mining.<sup>86</sup>

### 3. Umsatzsteuer

#### a. Bitcoin als Zahlungsmittel

##### aa. Ursprüngliche Auffassung der Finanzverwaltung

Das BMF hatte ursprünglich die Auffassung vertreten,<sup>87</sup> dass der Verkauf von Bitcoin eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung ist (elektronisch erbrachte Dienstleistung i.S.v. Art. 7 Abs. 1 MwStVO,

---

<sup>83</sup> S. dazu *Ehrke-Rabel*, DStJG 42, 371 (410).

<sup>84</sup> OFD NRW, Kurzinformation ESt Nr. 04/2018 v. 20.4.2018, DB 2018, 1185 f.; *Sixt*, DStR 2019, 1766 (1770).

<sup>85</sup> *Sixt*, DStR 2019, 1766 (1770); *Kirsch/v. Wieding*, BB 2017, 2731 (2732). § 5 Abs. 2 EStG steht der Aktivierung nicht entgegen, da es sich um ein selbst geschaffens immaterielles Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens handelt.

<sup>86</sup> S. dazu *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (946 f.); *Behrendt/Janken*, DStZ 2018, 342 (347).

<sup>87</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs *Koschyk* auf eine Anfrage des Abgeordneten *Schäffler*, BT-Drs. 17/14530, 41. S. dazu auch *Pinkernell*, Ubg 2019, 15 (23), und *Liegmann*, BB 2018, 1175 (1177).

„eeD“).<sup>88</sup> Danach würde bei Vorhandensein eines inländischen Leistungsempfängers sowohl im B2B- als auch im B2C-Geschäft ein im Inland im steuerbarer und steuerpflichtiger Umsatz vorliegen (Bestimmungslandprinzip gem. § 3a Abs. 2 bzw. 5 UStG). Im Fall der Bezahlung einer Lieferung oder sonstigen Leistung mit Bitcoin würde ein tauschähnlicher Umsatz gem. § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG erfolgen. Somit wären Verbraucher, die keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug haben, im Ergebnis zweimal mit Umsatzsteuer belastet worden. Dies hätte die Verwendung von Bitcoin als Zahlungsmittel aber unwirtschaftlich gemacht,<sup>89</sup> was vielleicht sogar einer stillen Absicht auf Seiten des BMF entsprach. Gegen die Auffassung der Finanzverwaltung sprach aber von Anfang an, dass Bitcoin seinem Inhaber keinen verbrauchsähnlichen Vorteil gewährt, wie der Vergleich mit der zu Kriegszeiten und in Gefängnissen üblichen „Zigarettenwährung“ deutlich macht.<sup>90</sup> Zudem würde die Einordnung von Bitcoin als eeD zu einer umsatzsteuerlichen Gleichstellung von Zahlungstoken mit In-Game-Währungen wie z.B. Farmville Cash führen, die nicht sachgerecht wäre. Denn die Zahlungstoken finden gerade nicht innerhalb von Computerspielen Verwendung, wo sie Teil eines konsumierbaren Unterhaltungserlebnisses sind, sondern in der realen Welt.

#### bb. Hedqvist-Urteil des EuGH vom 22.10.2015

Aufgrund des EuGH-Urteils vom 22.10.2015 (Hedqvist),<sup>91</sup> dem das BMF gefolgt ist,<sup>92</sup> steht aber nunmehr fest, dass es sich bei Bitcoin um ein vertraglich vereinbartes Zahlungsmittel handelt. Daher ist die Erfüllung einer

---

<sup>88</sup> Elektronisch erbrachte Dienstleistungen umfassen Dienstleistungen, die über das Internet oder ein ähnliches elektronisches Netz erbracht werden, deren Erbringung aufgrund ihrer Art im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und ohne Informationstechnologie nicht möglich wäre.

<sup>89</sup> Zahlung von Umsatzsteuer iHv. 19 % beim Erwerb von Bitcoin und dann Zahlung weiterer 19 % Umsatzsteuer beim Kauf der Ware mit Bitcoin.

<sup>90</sup> Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* vom 16.7.2015 in der Rechtssache C-264/14 (Hedqvist), BeckRS 2015, 80964: Zigaretten sind konsumierbar, was die Verwendung als Tauschmittel überhaupt erst ermöglicht.

<sup>91</sup> EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – C-264/14, DStR 2015, 2433.

<sup>92</sup> BMF-Schr. v. 27.2.2018, BStBl. I 2018, 316.

Geldschuld mit Bitcoin bzw. der Verkauf von Bitcoin nicht als steuerbare Leistung anzusehen (bloße Entgeltentrichtung bzw. keine wirtschaftliche Tätigkeit).<sup>93</sup> Das Entgelt bestimmt sich nach dem umgerechneten Betrag in Euro. Die Ermittlung des Umrechnungskurses soll nach Auffassung des BMF analog Art. 91 Abs. 2 MwStSystRL erfolgen, d.h. es gilt der letzte Verkaufskurs am Tag der Leistungserbringung.<sup>94</sup> Der Unternehmer muss dokumentieren, welches Umrechnungsportal und welchen Kurs er verwendet hat. Im Rahmen des BMF-Schreibens vom 27.2.2018 wird eine Bitcoin-Zahlung für Zwecke der Umsatzsteuer also ganz pragmatisch wie die Tilgung einer Geldschuld in Fremdwährung behandelt. Die schwierigen Abgrenzungsfragen, die sich in der Einkommensteuer ergeben (Wirtschaftsgut? Fremdwährung? Zahlungsmittel?) stellen sich hier nicht. Denn erstens ist die Besteuerung stiller Reserven für die Umsatzsteuer irrelevant. Zweitens macht es aus der Sicht des leistenden Unternehmers keinen Unterschied, in welcher Form er sein Entgelt enthält. Das Bild wandelt sich aber, soweit die Umsatzsteuer an den Begriff des „gesetzlichen Zahlungsmittels“ anknüpft.

### cc. Steuerbefreiung für Umtauschgeschäfte

Aus dem Hedqvist-Urteil ergibt sich auch, dass beim entgeltlichen Umtausch von Bitcoin in eine staatliche Währung wie z.B. Euro oder Dollar (nur) das Entgelt für die Umtauschleistung („Spread“) steuerbar ist. Denn insoweit handelt es sich um einen Leistungsaustausch, der einen konsumierbaren Vorteil beinhaltet. Fraglich war aber, ob das Entgelt für die steuerbare Umtauschleistung als Finanzumsatz steuerfrei sein kann. Zwar sehen sowohl das Unionsrecht als auch das deutsche Recht eine Steuerbefreiung für den Währungsumtausch vor, jedoch gilt diese ausweislich des Wortlauts nur für „gesetzliche Zahlungsmittel“ (deutsche Sprachfassung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG). Gleichwohl hat der EuGH auch Umtauschgeschäfte mit „vertraglichen

---

<sup>93</sup> BMF-Schr. v. 27.2.2018, BStBl. I 2018, 316; *Beer*, DB 2018, 859 (860); *Heuel* in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 370 AO, Rn. 1873. Krit. dazu *Schlund/Pongratz*, DStR 2018, 598 (602), die darauf hinweisen, dass Bitcoin auch zu Spekulationszwecken verwendet wird.

<sup>94</sup> BMF-Schr. v. 27.2.2018, BStBl. I 2018, 316; krit. dazu *Liegmann*, BB 2018, 1175, (1178); *Beer*, DB 2018, 859 (860).

Zahlungsmitteln“ wie Bitcoin in die Steuerbefreiung einbezogen und dies mit dem Vereinfachungszweck des Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL begründet.<sup>95</sup> Demnach ist der deutsche Befreiungstatbestand in § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG in richtlinienkonformer Auslegung ebenfalls so zu interpretieren, dass der Umtausch von vertraglichen Zahlungsmitteln, die ausschließlich Zahlungsfunktion haben, steuerfrei ist.<sup>96</sup> Die Steuerbefreiung gilt jedoch nicht für elektronisches Spielgeld, das der Anbieter eines Computerspiels an die Spieler verkauft, die es dann innerhalb des Spiels zum Erwerb virtueller Gegenstände verwenden können („In-Game-Währung“).<sup>97</sup>

Umstritten ist aber weiterhin, welche Auswirkung die Steuerbefreiung für Umtauschleistungen auf die Geschäfte von Internet-Plattformen hat, die Dienstleistungen in Bezug auf Bitcoin anbieten. Die Finanzverwaltung<sup>98</sup> vertritt dazu eine restriktive Auffassung, wonach nur die eigentliche Umtauschleistung steuerfrei sein kann, was voraussetzt, dass der leistende Unternehmer die Umtauschleistung entweder selbst im eigenen Namen und für eigene Rechnung erbringt oder aber zumindest als Dienstleistungskommissionär den Umtausch im eigenen Namen durchführt. Im Unterschied dazu sollen begleitende bzw. vorbereitende (technische) Dienstleistungen wie z.B. der Betrieb einer Tauschplattform oder die Verwaltung von Bitcoin-Wallets für Kunden nicht begünstigt sein. Nach der Gegenansicht handelt es sich um steuerfreie Finanzumsätze, weil die Plattform begünstigungsfähige Vermittlungsleistungen erbringe.<sup>99</sup> Jedoch erscheint eine pauschale Betrachtung nicht zielführend. Erforderlich ist vielmehr eine genaue Analyse der jeweiligen Leistung und der Beziehung des Leis-

---

<sup>95</sup> EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – C-264/14, DStR 2015, 2433: Vermeidung von Bewertungsschwierigkeiten.

<sup>96</sup> BMF-Schr. v. 27.2.2018, BStBl. II 2018, 316; s. auch Abschn. 4.8.3 Abs. 3a UStAE.

<sup>97</sup> Abschn. 4.8.3 Abs. 3a UStAE; *Beer*, DB 2018, 595 (960). Bei genauer Betrachtung liegt keine Umtauschleistung vor, sondern ein (zusätzliches) Entgelt für die Teilnahme am Spiel. Es handelt sich beim Online-Gaming wie z.B. Browserspielen oder Smartphone-Apps um eeD, die dem Regelsteuersatz unterliegen.

<sup>98</sup> BMF-Schr. v. 27.2.2018, BStBl. I 2018, 316.

<sup>99</sup> *Beer*, DB 2018, 859 (860).



tungserbringers zu der steuerfreien Umtauschleistung. Dies gilt insbesondere für Leistungsbündel.<sup>100</sup> Die Rspr. im Bereich der herkömmlichen Finanzdienstleistungen zeigt, dass die Finanzgerichte und der EuGH ähnliche Abgrenzungsprobleme durchaus lösen können.<sup>101</sup>

#### dd. Mit Bitcoin vergleichbare Zahlungstoken

Die Besteuerungsgrundsätze, die der EuGH im Hedqvist-Urteil für Bitcoin aufgestellt hat, gelten ganz allgemein für alle vertraglich vereinbarten Zahlungsmittel, die keinen verbrauchsfähigen Vorteil enthalten und deshalb ausschließlich als Zahlungsmittel verwendet werden.<sup>102</sup> Daher können funktionsgleiche Zahlungstoken wie z.B. Ether, die tatsächlich für Zahlungsvorgänge verwendet werden, auch wie Bitcoin behandelt werden.<sup>103</sup> Dies gilt ebenfalls für Stablecoins, die ausschließlich Zahlungsfunktion haben.<sup>104</sup>

#### ee. Zwischenergebnis zum Regelungsbedarf

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und vergleichbaren Zahlungstoken ist im Wesentlichen durch Rspr. und Verwaltungsanweisungen geklärt.<sup>105</sup> Der Streit um die Reichweite der Steuerbefreiung sollte der Klärung durch die Rspr. überlassen werden, da es wie bei den herkömmlichen Finanzumsätzen auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Zu überlegen wäre allenfalls, ob die EU-Kommission im Interesse der Rechtssicherheit regelmäßig eine Liste der Zahlungstoken herausgeben sollte, die umsatzsteuerlich als Zahlungsmittel anzuerkennen sind. Als Vorbild könnte hier

---

<sup>100</sup> *Liegmann*, BB 2018, 1175 (1179).

<sup>101</sup> Z.B. EuGH, Urt. v. 3.10.2019 – C-42/18 (Cardpoint), DStR 2019, 2200: keine Anwendung der Steuerbefreiung für Leistungen im Zahlungsverkehr auf die Befüllung und Wartung von fremden Geldautomaten durch einen Dienstleister.

<sup>102</sup> BMF-Schr. v. 27.2.2018, BStBl. I 2018, 316; *Joisten*, FR 2019, 421 (423).

<sup>103</sup> *Pielke*, IWB 2018, 234 (236).

<sup>104</sup> *Liegmann/Faruggia-Weber*, BB 2019, 2525 (2530).

<sup>105</sup> Zu umsatzsteuerlichen Behandlung von Utility-Token und Investment-Token s. *Joisten*, FR 2019, 421 (424 ff.).

die Regelung zur Steuerbefreiung von Anlagegold dienen, wonach die EU-Mitgliedstaaten der EU-Kommission mitteilen, welche Goldmünzen bei ihnen als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegen (Art. 344, 345 MwStSystRL). Präzisierungsbedarf gibt es m.E. auch noch im Bereich der Umrechnungsvorschriften,<sup>106</sup> wofür aber ein BMF-Schreiben ausreichen würde.

### *b. Bitcoin-Mining*

Noch nicht abschließend geklärt ist die umsatzsteuerliche Behandlung des Bitcoin-Minings: Auch wenn die Verwendung von Bitcoin als Zahlungsmittel mangels Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit i.S.d. Art. 9 Abs. 2 MwStSystRL nicht in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer fällt, macht das Hedqvist-Urteil zugleich deutlich, dass Leistungen in Bezug auf Bitcoin wie z.B. die Umtauschleistung sehr wohl steuerbar und ggf. auch steuerpflichtig sein können. Beim Bitcoin-Mining gibt es gleich zwei mögliche Anknüpfungspunkte für einen steuerbaren Leistungsaustausch, und zwar in Gestalt des „Block Reward“, den das Netzwerk dem erfolgreichen Miner zuweist (Belohnung mit neu entstehenden Bitcoins),<sup>107</sup> sowie in Gestalt der (optionalen) Transaktionsgebühren, die der Miner von den Teilnehmern einer Bitcoin-Transaktion erheben kann.<sup>108</sup> Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll keiner dieser beiden Anknüpfungspunkte zu einer steuerbaren Tätigkeit führen, weil es beim Mining an einem identifizierbaren Leistungsempfänger fehle und die Transaktionsgebühren freiwillig gezahlt würden.<sup>109</sup> Dies hat u.a. zur Folge, dass dem Miner kein Vorsteuerabzug hinsichtlich seiner kostspieligen Computerhardware zusteht.

Jedoch vermögen die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 27.2.2018 nicht vollständig zu überzeugen. Zutreffend ist, dass das Mining keinen Leistungsaustausch beinhaltet.<sup>110</sup> Als Begründung lässt sich aber nicht nur

---

<sup>106</sup> S. dazu *Liegmann*, BB 2018, 1175, (1178).

<sup>107</sup> S. dazu *Ehrke-Rabel*, DStJG 42, 371 (410)

<sup>108</sup> S. dazu *Dietsch*, MwStR 2018, 250 (251).

<sup>109</sup> BMF-Schr. v. 27.2.2018, BStBl. I 2018, 316.

<sup>110</sup> *Liegmann*, BB 2018, 1175 (1178); *Kollmann*, ecTAXREVIEW 2019, 164 (168); *Pielke*, IWB 2018, 234 (236); a.A. *Dietsch*, MwStR 2018, 250 (252 f.); *Ehrke-Rabel*, DStJG 42,

das Fehlen eines identifizierbaren Leistungsempfängers, sondern auch die aktuelle EuGH-Rspr. zur Teilnahme an Wettbewerben<sup>111</sup> anführen, bei denen der Sieger nur ein Preisgeld erhält.<sup>112</sup> Hier liegt weder ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen den Teilnehmern des Wettbewerbs noch zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter vor. Diese Wertung lässt sich auf den „Block Reward“ übertragen, der dem Miner in einer Art Rechenwettbewerb mit anderen Minern zugeteilt wird.<sup>113</sup> Offen ist dagegen die umsatzsteuerliche Würdigung der Transaktionsgebühren. Das Ergebnis der Finanzverwaltung wäre richtig, wenn sich der Miner mit einem Straßenmusiker vergleichen lässt, der vor einem unbestimmten Publikum spielt und von einigen Passanten freiwillige Zahlungen erhält.<sup>114</sup> Im Unterschied dazu ist der zahlende Teilnehmer einer Bitcoin-Transaktion grundsätzlich anhand seiner Absenderadresse bestimmbar und entrichtet seine Zahlung für eine konkrete Leistung, die in der beschleunigten Verifizierung seiner Transaktion besteht.<sup>115</sup> Allerdings fehlt dem Bitcoin-Miner, der nur die alphanumerische Absenderadresse des Zahlenden erkennen kann, jegliche Information über die etwaige Unternehmereigenschaft des Zahlenden und dessen Sitz bzw. Wohnsitz. Er kann daher nicht beurteilen, ob sich der Leistungsort seiner Verifizierungsleistung im Inland befindet. Diese Nachweisschwierigkeiten sind vermutlich der Grund, warum die Finanzverwaltung eine freiwillige Leistung annimmt, die schon gar nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Im Hinblick auf die mittlerweile sehr hohen Stromkosten, die das Mining im Inland verursacht, dürfte dieser Streitfrage künftig ohnehin keine große Bedeutung mehr zukommen.<sup>116</sup> Abschließend

---

371 (417 f.): Leistungsaustausch in Gestalt einer elektronischen Lotterie. Zu den Besonderheiten des Pool-Minings s. *Pielke*, IWB 2018, 234 (236).

<sup>111</sup> EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-432/15 (Bastova), MwStR 2016, 991 (Preisgeld beim Pferderennen); s. auch BFH, Urt. v. 2.8.2018 – V R 21/16, BStBl. II 2019, 339 (Preisgeld beim Pferderennen); Urt. v. 30.08.2017 – XI R 37/14, BStBl. II 2019, 336 (Preisgelder eines Berufspokerspielers).

<sup>112</sup> *Merckx*, ecTAXREVIEW 2019, 83 (86).

<sup>113</sup> *Behrendt/Janken*, DStZ 2018, 342 (349).

<sup>114</sup> S. dazu EuGH, Urt. v. 3.3.1994 – C-16/93 (Tolsma), NJW 1994, 1941.

<sup>115</sup> *Kollmann*, ecTAXREVIEW 2019, 164 (168).

<sup>116</sup> *Liegmann*, BB 2018, 1175 (1178).

ist noch darauf hinzuweisen, dass das Cloud-Mining in der Regel mit einem Leistungsaustausch verbunden sein dürfte.<sup>117</sup>

## II. Private Währungen von Konzernen und Konsortien

### 1. Ausgabe einer privaten Kryptowährung („Libra“)

Die große Popularität von Kryptowährungen wie z.B. Bitcoin hat viele Unternehmen veranlasst, eigene Krypto-Token auszugeben. Die bekannteste Ausgabeform ist das „Initial Coin Offering“ (ICO), bei dem die Krypto-Token direkt an einen unbestimmten Kreis von Interessenten verkauft werden. Bei den ausgegebenen Krypto-Token kann es sich um wertpapierähnliche Token handeln („Security Token“), die einen Unternehmensanteil („Equity Token“) oder eine Kapitalforderung gegen den Emittenten repräsentieren („Debt Token“). Verbreitet sind auch „Utility Token“, die sich auf eine künftig zu erbringende Leistung des Emittenten oder Dritten beziehen. Der ICO eignet sich aber auch für Zahlungstoken.<sup>118</sup>

Die Ausgabe einer privaten Kryptowährung muss aber nicht im Rahmen eines ICO erfolgen. Gerade für Unternehmen, die keinen schnellen Reibach machen wollen, sondern ein nachhaltiges Geschäftsmodell suchen, kommt der dauerhafte Betrieb einer privaten und stabilen Währung in Betracht. Vorbild sind hier die Kreditkartengesellschaften und Anbieter von Zahlungssystemen, die z.T. über zahlende Dauerkunden verfügen und außerdem vielfältige Transaktionsgebühren erheben können.<sup>119</sup> Zudem erhält der Betreiber eines Zahlungssystems immerhin eine Art zinsloses Darlehen, wenn er Zahlungsmittel bzw. Währungseinheiten gegen Geld ausgibt und zur späteren Rücknahme verpflichtet bleibt. Dazu kommt der exklusive Zugriff auf die Transaktionsdaten der Nutzer, die sich in vielfältiger

---

<sup>117</sup> *Behrendt/Janken*, DStZ 2018, 342 (349).

<sup>118</sup> Übersicht bei *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1155 f.).

<sup>119</sup> Besonders lukrativ ist das Geschäftsmodell der Kreditkartengesellschaften, die sowohl Jahresgebühren von ihren Kreditartenkunden als auch Transaktionsgebühren von den angeschlossenen Händlern erhalten.

Weise „monetarisieren“ lassen. Ist ein solches System erst einmal etabliert, hat der Betreiber also Aussicht auf stabile Gewinne.

Es überrascht daher nicht, dass sich internationale Großkonzerne mit breiter Nutzerbasis für die Ausgabe eigener Währungen interessieren. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das Libra-Projekt, das der amerikanische Facebook-Konzern angestoßen hat.<sup>120</sup> Laut „Whitepaper“ vom 13.10.2019 soll Libra in der ersten Jahreshälfte 2020 an den Start gehen.<sup>121</sup> Es wird sich um eine stabile Währung handeln, die von einer unabhängigen Organisation verwaltet wird („Libra Association“), durch eine Reserve aus echten Wertanlagen wie z.B. Staatsanleihen unterlegt ist („Libra Reserve“) und auf einer Open-Source-Blockchain basiert („Libra Blockchain“). Emittentin der Libra-Coins ist die Libra Association, die ihr Startkapital von den Mitgliedern erhält (bis zu 100 Unternehmen aus der Privatwirtschaft).<sup>122</sup> Sie verwendet das Startkapital zum Aufbau der technischen Infrastruktur und des Vertriebsnetzes. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Libra-Coins nicht unmittelbar an die Nutzer ausgegeben, sondern an Reseller (Wiederverkäufer) verkauft werden, die die Währungseinheiten ihrerseits auf Internet-Tauschbörsen zum Kauf anbieten. Der Inhaber eines Libra-Nutzerkontos kann dann die Libra-Coins an der Tauschbörse erwerben und für Einkäufe bei anderen Nutzern wie z.B. E-Commerce-Unternehmen verwenden.

Die Libra Association stockt mit den Erlösen aus dem Verkauf der Libra-Coins an die Reseller die Libra Reserve auf, die auf diese Weise proportional mit dem Volumen der umlaufenden Libra-Coins anwächst.<sup>123</sup> Die Kapitalerträge der Libra Reserve werden zur Finanzierung des Netzwerks sowie zur Ausschüttung von Dividenden an die Mitglieder verwendet, die

---

<sup>120</sup> Brauneck, WM 2019, 1911 ff.

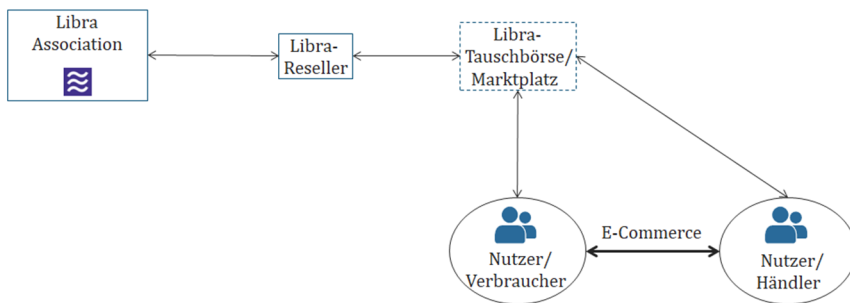
<sup>121</sup> Whitepaper vom 13.10.2019, S. 10 (<https://libra.org/en-US/white-paper/>, abgerufen am 28.12.2019).

<sup>122</sup> Brauneck, WM 2019, 1911 (1913).

<sup>123</sup> Das Whitepaper nennt keine Obergrenze für die auszugebenden Coins. Vielmehr soll das Ausgabevolumen der Währung mit der Nachfrage wachsen. Deshalb hat die Bundesregierung die Befürchtung geäußert, dass Libra das Zentralbankgeld verdrängen und damit auch die geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken wie z.B. Zinssatzänderungen und Anleihenkäufe beeinträchtigen könnte (BT-Drs. 19/13053, S. 4).

dadurch eine Vergütung für ihr Startkapital erhalten. Die Libra Reserve hat gegenüber den Nutzern der Währung keine Einlöschungspflicht. Sie steht aber den Resellern als „buyer of last resort“ zur Verfügung, und zahlt für die Rücknahme der Libra-Coins einen Kaufpreis, der dem anteiligen Wert der auf die zurückgekauften Libra-Coins entfallenden Libra Reserve entspricht. Jedoch ist die Rücknahme der Libra Coins ein Ausnahmefall, denn die Währungseinheiten sollen nach dem Verkauf an die Reseller dauerhaft zwischen den Nutzern zirkulieren (s. Abbildung).

### Mögliche Libra-Struktur



Die Nutzerkonten sollen möglichst flexibel gehandhabt werden. Deshalb besteht keine Verpflichtung der Nutzer, sich mit ihrem echten Namen zu registrieren; die Verwendung von Pseudonymen soll zulässig sein. Zudem kann jeder Nutzer mehrere Libra-Systemadressen verwenden, die nicht mit seiner realen Identität verknüpft sein müssen.<sup>124</sup>

<sup>124</sup> Whitepaper, S. 6: „The Libra Blockchain is pseudonymous and allows users to hold one or more addresses that are not linked to their real-world identity.“ Die Libra-Adresse wird entweder mit einem bestehenden Facebook-Konto verknüpft oder der Nutzer eröffnet ein Nutzerkonto bei der Facebook-Tochtergesellschaft Calibra, die die digitale Wallet für ihn verwaltet (Brauneck, WM 2019, 1911 (1912)).

## 2. Steuerliche Behandlung

### a. Einkommensteuer

Unterstellt man einmal, dass sich der Libra-Sachverhalt oder ein ähnlicher Sachverhalt vollständig im Inland abspielt und dass alle Beteiligten der Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht, könnten sich u.a. folgende Fragen ergeben:<sup>125</sup>

#### aa. Emittent

Auf Ebene des Emittenten ist fraglich, ob die Ausgabe der Kryptowährung gegen Geld oder Wirtschaftsgüter (z.B. andere Kryptowährungen) zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder lediglich zu einer Bilanzverlängerung führt. Ist der Emittent weder zum Rückkauf der Coins noch zu einer anderen Leistung verpflichtet, entsteht ein „Day One Profit“, der mangels Gegenbuchung der Einkommen oder Körperschaftsteuer unterliegt.<sup>126</sup> Im Unterschied zur „Buchgeldschöpfung“ durch Banken, die erfolgsneutral ist,<sup>127</sup> kann es also bei der privatrechtlichen Geldschöpfung durch Ausgabe eines Zahlungstoken zu einer sofortigen Gewinnauswirkung kommen. Im Fall der Libra Association käme aber die Bildung eines Passivpostens in Betracht, weil sich das Unternehmen gegenüber den Resellern zum Rückkauf der Coins zum anteiligen Wert der Libra Reserve verpflichtet hat.

---

<sup>125</sup> Es handelt sich um einen ersten Überblick möglicher steuerlicher Fragestellungen. Eine genaue steuerrechtliche Beurteilung ist nur anhand eines konkreten Sachverhalts möglich.

<sup>126</sup> *Niedling/Merkel*, RdF 2018, 141 (145); *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1160); *Gerlach/Oser*, DB 2018, 1541 (1546).

<sup>127</sup> Buchgeld entsteht durch die Kreditvergabe von Banken. Es handelt sich um einen Buchungsvorgang, bei dem eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditnehmer (Passivposten) sowie eine Forderung auf Rückzahlung des Darlehens (Aktivposten) geschaffen werden, die sich ausgleichen. Mit Rückzahlung des Darlehens wird das Buchgeld wieder vernichtet; s. dazu Deutsche Bundesbank, Broschüre „Geld und Geldpolitik“ (Stand Frühjahr 2019), 79.

Im nächsten Schritt wäre zu klären, ob es sich bei dem möglichen Passivposten der Libra Association um eine Verbindlichkeit oder eine Rückstellung handelt. Anhaltspunkte für die Lösung ergeben sich aus dem „Gutmünzen-Fall“, den der BFH bereits im Jahr 1988 zu entscheiden hatte:<sup>128</sup> Ein Schuhhändler hatte sog. Gutmünzen aus Metall mit Nennbeträgen von 1,00 und 5,00 DM zum Nennwert an seine Kunden verkauft und sich zugleich verpflichtet, die Münzen beim Kauf von Schuhen anzunehmen bzw. auf Anfrage auch den Kaufpreis ohne Abzüge und unbefristet zu erstatten. Dementsprechend hatte der Schuhhändler Rückzahlungsverbindlichkeiten passiviert, die dem Nennbetrag der ausgegebenen Münzen entsprachen. In den Folgejahren stellte sich heraus, dass nicht alle Münzen eingelöst worden waren, weshalb die Betriebsprüfung die Verbindlichkeiten entsprechend nach unten korrigieren wollte, um diesen „windfall profit“ des Schuhhändlers steuerlich zu erfassen. Der BFH stellte zunächst fest, dass es sich um kleine Inhaberpapiere i.S.v. § 807 BGB und deshalb um unbedingte Verbindlichkeiten handelte, die grundsätzlich einzeln mit dem Erfüllungsbetrag zu passivieren sind. Gleichwohl widerspräche es den GoB, solche Verbindlichkeiten zu passivieren, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erfüllt werden müssten. Demnach müsse im Wege vorsichtiger Schätzung ermittelt werden, welcher Anteil der Gutmünzen nicht mehr zur Einlösung komme und der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten entsprechend verringert werden. Im Ergebnis musste der Schuhhändler seinen Gewinn aus der Nichteinlösung der Gutmünzen also laufend versteuern und nicht etwa erst im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe. Übertragen auf den Libra-Fall dürfte die Libra Association wohl für jede ausgegebene Libra Coin eine entsprechende Verbindlichkeit passivieren. Zwar handelt es sich mangels Urkundscharakter bei den digitalen Libra Coins nicht um kleine Inhaberpapiere, jedoch wird sich die entsprechende Rücknahmeverpflichtung aus den noch abzuschließenden Kauf- und Rückkaufverträgen mit den Resellern ergeben (die Libra Association ist laut Whitepaper „buyer of last resort“). Auf der Grundlage des BFH-Urteils im Gutmünzen-Fall wäre auch die Libra Association verpflichtet, ihre Rückzahlungsverbindlichkeiten nach unten korrigieren,

---

<sup>128</sup> UrT. v. 22.11.19988 – VIII R 62/85, BStBl. II 1989, 359.



wenn sich abzeichnet, dass nicht alle Coins eingelöst werden.<sup>129</sup> Außerdem müsste bei der Bewertung der Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, dass die Libra Association nur zur Rückzahlung in Höhe des auf die jeweiligen Coins entfallenden Anteils an der Libra Reserve verpflichtet ist, woraus im Fall des (unerwarteten) Wertverlusts der Libra Reserve ein geringerer Erfüllungsbetrag und eine entsprechende Gewinnerhöhung resultiert.<sup>130</sup>

Das deutsche Steuerrecht hält aber noch zwei weitere unangenehme Überraschungen bereit, die das Libra-Geschäftsmodell steuerlich vereiteln könnten: Erstens wäre die Libra Association wahrscheinlich gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG verpflichtet, die langfristigen Rückzahlungsverpflichtungen über die voraussichtliche Laufzeit abzuführen, da es sich weder um Anzahlungen noch um Vorausleistungen der Reseller handelt. Der Abzinsungsgewinn wäre voll steuerpflichtig, wobei im Zeitpunkt der späteren Einlösung der Coins ein grundsätzlich abzugsfähiger Zinsaufwand entsteht. Der eingangs erwähnte Vorteil eines „zinslosen Darlehens“ seitens der Libra-Käufer wird also steuerlich teilweise abgeschöpft. Zudem müsste der Emittent vorsichtshalber prüfen, ob eine Verpflichtung i.S.d. § 5 Abs. 2a EStG vorliegt, die nur aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Libra Association zu erfüllen ist. Sollte dies der Fall sein, dürfte die Rückzahlungsverbindlichkeit vorerst nicht passiviert werden, so dass doch wieder ein steuerpflichtiger „Day One Profit“ anfallen würde.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht müsste geprüft werden, ob der Emittent bzw. der Dienstleister, der die Coin-Nutzerkonten verwaltet, gem. § 154 Abs. 2 Satz 1 AO zur Identifizierung der Nutzer verpflichtet ist.<sup>131</sup> Sollte

---

<sup>129</sup> Das Phänomen der Nichteinlösung wird auch bei Libra Coin auftreten, wenn Verbraucher den Zugriff auf ihre Nutzerkonten verlieren (z.B. Verlust des Passworts) oder ihr Guthaben schlicht vergessen.

<sup>130</sup> Hier kommt es allerdings auf die konkrete vertragliche Gestaltung an. Verbindlichkeiten sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich mit dem Nennwert zu passivieren (*Kulosa*, in Schmidt, EStG, 38. Aufl. 2019, § 6 Rn. 441). Wirkt sich die Wertschwankung der Libra Reserve aber auf den Nennbetrag der Einlösungsverpflichtung aus, wäre die Verbindlichkeit entsprechend niedriger zu bewerten.

<sup>131</sup> S. zum Grundsatz der Kontenwahrheit bei virtuellen Bankkonten *Waadt/Klinger*, DStR 2019, 1620.

dies der Fall sein, würden die Kosten für die Etablierung des Systems entsprechend ansteigen.

#### bb. Nutzer

Die einkommensteuerlichen Auswirkungen bei den Nutzern von Libra, zu denen sowohl Verbraucher als auch Unternehmen gehören sollen, dürften im Wesentlichen der steuerlichen Behandlung von Bitcoin im Betriebs- und Privatvermögen entsprechen. Es handelt sich m.E. auch bei Stablecoins um Wirtschaftsgüter, weshalb Anschaffung und Veräußerung grundsätzlich mit positiven oder negativen Einkünften verbunden sein können.<sup>132</sup>

Auch bei den Nutzern spielt der Grundsatz der Kontenwahrheit gem. § 154 AO eine möglicherweise entscheidende Rolle. Denn niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen (§ 154 Abs. 1 AO). Es wäre daher vorab zu klären, ob die Eröffnung eines Libra-Nutzerkontos, das der Durchführung von Libra-Transaktionen dient, unter Pseudonym überhaupt zulässig ist.

#### cc. Regelungsbedarf

Die Ausgabe einer privaten Kryptowährung kann für den Emittenten erhebliche steuerliche Nachteile haben. Zudem könnte das Konzept pseudonymer Nutzerkonten ohne Identitätskontrolle mit § 154 AO unvereinbar sein. Jedoch ist es zu früh für die Einführung steuerlicher Ausnahmeregelungen für private Kryptowährungen, zumal die Bundesregierung bereits klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sich private Währungen wie z.B. Libra nicht als Alternative zu staatlichen Währungen etablieren und damit die bestehende Währungsordnung in Frage stellen dürfen.<sup>133</sup>

---

<sup>132</sup> Überblick zu Stablecoins im Privat- und Betriebsvermögen bei *Liegmann/Weber-Farrugia*, BB 2018, 2455 ff. und 2524 ff.

<sup>133</sup> BT-Drs. 19/13053, S. 2. Eine Gefahr für den Euro sieht auch *Brauneck*, WM 2019, 1911 (1918).

### *b. Umsatzsteuer*

Findet ein Stablecoin wie z.B. Libra seiner Zweckbestimmung entsprechend ausschließlich Verwendung als vertragliches Zahlungsmittel, sind die Grundsätze des Hedqvist-Urteils anwendbar. Dies bedeutet insbesondere, dass die Übertragung eines Stablecoin keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt,<sup>134</sup> wozu auch die Ausgabe im Rahmen eines ICO gehört.<sup>135</sup> Der Währungsumtausch gegen Entgelt (Spread) ist steuerbar, aber in richtlinienkonformer Auslegung von § 4 Nr. 8 Buchst. b UStG steuerfrei.<sup>136</sup> Dies hätte insbesondere zur Folge, dass der Emittent keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug hat.

Nicht abschließend geklärt ist dagegen die umsatzsteuerliche Behandlung der Transaktionsgebühren. Da die Libra-Coins zentral emittiert werden und kein Mining durch unabhängige Dritte vorgesehen ist, fehlt es einer laufenden Einnahmequelle für den Betrieb des Netzwerks und der Überprüfung der Libra-Transaktionen. Es ist daher zu erwarten, dass die Verwendung von Libra-Coins mit der Erhebung von Gebühren verbunden sein wird, die eine Gegenleistung für die Übermittlung des Zahlungs Betrags darstellen. In diesem Fall ist das BMF-Schreiben vom 27.2.2018 nicht einschlägig, weil es im Unterschied zu Bitcoin an der Freiwilligkeit fehlt. Es liegt somit eine steuerbare Leistung vor, die aber gem. § 4 Nr. 8 UStG steuerfrei sein könnte.<sup>137</sup> Sollte die Steuerbefreiung nicht greifen, ergibt sich eine spannende Folgefrage bezüglich der Libra-Coins, die ihren Inhabern verlorengehen und deshalb nie wieder zurückgenommen werden müssen: Könnte es sich möglicherweise um ein zusätzliches Entgelt für die Verwendung der Libra-Coins handeln, das dann ebenso wie die Transaktionsgebühr der Umsatzsteuer unterliegen würde? Dieser Gedanke ist nicht ganz fernliegend, denn der BFH hat verfallene Restguthaben von Prepaid-Telefonkarten als nachträgliches Entgelt für die Bereithaltung der Mobiltelefon-Infrastruktur eingeordnet.<sup>138</sup> Hier bleibt jedoch die weitere

---

<sup>134</sup> *Liegmann/Faruggia-Weber*, BB 2019, 2524 (2530).

<sup>135</sup> *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154 (1159).

<sup>136</sup> *Liegmann/Faruggia-Weber*, BB 2019, 2524 (2530).

<sup>137</sup> *Liegmann/Faruggia-Weber*, BB 2019, 2524 (2530).

<sup>138</sup> Urt. v. 10.4.2019 – XI R 4/17, BStBl. II 2019, 635.

Entwicklung abzuwarten; gesetzlicher Regelungsbedarf besteht derzeit nicht.

### III. Fazit

Das Beispiel Bitcoin zeigt, dass sich viele Rechtsfragen in Bezug auf Zahlungstoken auf der Grundlage des geltenden Rechts beantworten lassen bzw. zum Teil auch schon höchstrichterlich beantwortet worden sind. Hilfreich ist dabei, dass das Steuerrecht weitgehend technologieneutral ist und stattdessen auf Einkünfte bzw. Umsätze abstellt. Probleme bereiten dagegen vorhandene Systembrüche in der Einkommensteuer und die berichtigten umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände. Gleichwohl ist die Rechtsentwicklung im Bereich der Umsatzsteuer besonders weit fortgeschritten, weil hier mit dem Hedqvist-Urteil des EuGH vom 22.10.2015 und dem BMF-Schreiben vom 27.2.2018 bereits belastbare Rechtsgrundsätze vorliegen, die auch zur Beurteilung ganz aktueller Phänomene wie der Libra-Coin herangezogen werden können. Es hat sich also im Großen und Ganzen bestätigt, dass das geltende Steuerrecht der Blockchain gewachsen ist.<sup>139</sup>

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist – wenn überhaupt – nur bei den folgenden Themen erkennbar:

- theoretisch vorstellbare Verlustzuweisungsmodelle mit Zahlungstoken, wobei zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden sollte;
- regelmäßige Herausgabe einer Liste der Zahlungstoken, die umsatzsteuerlich als Zahlungsmittel anzuerkennen sind, in Anlehnung an die Steuerbefreiung für Anlagegold (Art. 344, 345 MwStSystRL);
- Präzisierungsbedarf im Bereich der umsatzsteuerlichen Umrechnungsvorschriften für Zahlungstoken, wofür aber ein BMF-Schreiben ausreichen würde.

---

<sup>139</sup> *Anzinger*, Blockchain-Steuerrecht – Rechtspolitischer Handlungsbedarf?, Blog vom 24.7.2019; <https://taxtech.blog/2019/07/24/blockchain-steuerrecht-rechtspolitischer-handlungsbedarf/>; abgerufen am 25.12.2019.